

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 1

Artikel: Ungerechtfertigte Klage gegen die Armenbehörde auf Gewährung einer
Mietzunsunterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

darauf berufen, daß der Fall durch diese verbindliche Erklärung erledigt sei. Anders wäre es nur, wenn die Erklärung nicht vorbehaltlos wäre oder wenn nach den Umständen angenommen werden müßte, daß Bern sich die spätere Herbeiführung eines Entscheides habe vorbehalten wollen, was aber nicht der Fall ist. Der Bundesrat ist Schiedsrichter, nicht Aufsichtsbehörde. Er kann daher nicht angerufen werden, soweit eine auf dem freien Willen der Parteien beruhende Regelung schon besteht. Wäre er nicht gebunden, eine solche zu respektieren, dann würde dies nicht nur eine Hemmung der Parteien in der Herbeiführung solcher Regelungen bedeuten, sondern auch die praktisch unerträgliche Folge haben, daß ein Entscheid des Bundesrates alle diejenigen Abmachungen anfechtbar werden ließe, die mit ihm nicht übereinstimmen; das würde aber dem Grundsatz der Vertragstreue zuwiderlaufen.

Der Bundesrat hat daher unterm 28. August 1934 beschlossen:
Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

Ungerechtfertigte Klage gegen die Armenbehörde auf Gewährung einer Mietzinsunterstützung.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 25. August 1933.)

I. Ein Arbeiter, der für sich und seine Ehefrau, nicht aber für Kinder zu sorgen hatte, ersuchte das Bürgerliche Fürsorgeamt Basel um Bezahlung des Fr. 80.— betragenden Mietzinses für den Monat Juli 1933. Als das Bürgerliche Fürsorgeamt dieses Begehren abwies, da der Petent im Monat Juli einen Lohn von 325 Fr. verdient hatte, klagte dieser beim Regierungsrat auf Beurteilung des Bürgerlichen Fürsorgeamtes zur Gewährung der beanspruchten Mietzinsunterstützung, indem er geltend machte, er sei durch seine von Anfang September 1932 bis Ende März 1933 dauernde Arbeitslosigkeit finanziell sehr in Rückstand geraten; er habe daher im Juli seinen Lohn zur Begleichung von Schulden soweit aufbrauchen müssen, daß er den Mietzins nicht mehr habe bezahlen können.

II. Der Regierungsrat wies die Klage ab mit folgender Begründung:

1. Nach § 8 des Armengesetzes ist es Aufgabe der Bürgergemeinde, ihren bedürftigen Angehörigen eine den Verhältnissen angemessene Unterstützung zu gewähren, oder für deren notwendigen Lebensunterhalt sonst in geeigneter Weise zu sorgen. Streitigkeiten darüber, ob und wie weit eine Bürgergemeinde in einem bestimmten Fall zur Unterstützung verpflichtet sei, entscheidet nach § 13 leg. cit. der Regierungsrat.

2. Auf Grund der angeführten Bestimmungen ist die Zuständigkeit des Regierungsrates gegeben.

3. Materiell ist zu prüfen, ob die Verhältnisse beim Kläger eine Unterstützung rechtfertigen. Das Bürgerliche Fürsorgeamt hat nach seinen Unterstützungsansätzen einem bedürftigen Ehepaar ohne Kinder außer dem Mietzins einen Betrag von 169 Fr. pro Monat für den Lebensunterhalt zu gewähren. Bei einem Mietzins von 80 Fr. pro Monat hat es somit für einen Betrag von 249 Fr. pro Monat zu sorgen. Das eigene Einkommen des Klägers im Juli im Betrage von 325 Fr. übersteigt nun die vom Fürsorgeamt zu gewährende Summe schon um ein Wesentliches. Eine Unterstützung ist daher nicht mehr erforderlich, um so weniger, als der Kläger schon in den vorangegangenen Monaten ein genügendes Einkommen hatte. Eine Unterstützung läßt sich auch nicht rechtfertigen, um dem Kläger die Rückzahlung von Schulden zu ermöglichen, die er während seiner Arbeitslosigkeit eingegangen ist. Denn es ist nicht Aufgabe der Armenbehörden, für solche Schulden nachträglich aufzukommen. Die Klage erweist sich somit als unbegründet.